

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

N. 220.

Dinstag den 25. September

1860.

3. 331. a (1) Nr. 4983.
E d i k t.

Im Sprengel des k. k. steiermärkisch-kärntnerisch-frainischen Oberlandesgerichtes ist für das Herzogthum Krain die sistemisirte Advokatenstelle, mit dem Wohnsitz in Neustadt in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Advokatenstelle haben ihre gehörig belegten Gesuche unter Anbug der Qualifikations-Tabelle und der Nachweisung der Kenntniß der slovenischen Sprache binnen 4 Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in die Wiener Zeitung gerechnet, in dem durch den hohen Justizministerial-Erlaß vom 14. Mai 1856, Z. 10567, (Landesregierungsblatt Stück VIII. vom Jahre 1856) vorgeschriebenen Wege bei diesem k. k. Oberlandesgerichte einzubringen.

Graz am 4. September 1860.

3. 324. a (3) Nr. 1812.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Landesregierung, als Grundentlastungs-Fonds-Direktion für Krain, wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit Rücksicht auf die beginnenden Vorarbeiten für die am 31. Oktober 1860 stattfindende zehnte Verlosung der Grundentlastungs-Obligationen die Vornahme von Zusammenschreibungen oder Zertheilungen der bis Ende April 1860 zur Rückzahlung angemeldeten Grundentlastungs-Obligationen, so wie ferner auch die Vornahme von solchen Umschreibungen jener Obligationen, bei welchen die neuen Obligationen andere Nummern erhalten müssen, während der Zeit vom 25. l. M. an bis zum Tage der Kundmachung der am 31. Oktober 1860 gezogenen Schuldverschreibungen, nicht stattfinden könne.

Laibach am 17. September 1860.

3. 1662. (3) Nr. 3614 Merk.

E d i k t.

Von dem k. k. Landesgerichte, als Handels-Senate in Laibach, wird hiemit bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Herrn Johann Podkraischek von Laibach, zum Betriebe des Getreidehandelsgeschäftes am hiesigen Plage, die Protokollirung der Firma:

„Johann Bapt. Podkraischek“ bewilliget, und deren Eintragung in das Merkantil-Protokoll unter Einem veranlaßt worden sei.
Laibach am 15. September 1860.

3. 1671. (3) Nr. 3500 Merk.

E d i k t.

Von dem k. k. Landesgerichte, als Handels-Senate in Laibach, wird hiemit bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Herrn Josef Strzelba, Seifensieders in Laibach, die Protokollirung der Gewerbsfirma:

„Josef Strzelba“ bewilliget, und deren Eintragung in das dießgerichtliche Handels- und Gewerberegister unter Einem veranlaßt worden sei.
Laibach am 11. September 1860.

3. 320. a (3) Nr. 6690.

K u n d m a c h u n g.

Nach einer Mittheilung des k. k. 7. Feld-Jäger-Bataillons-Kommando in Belluno vom 11. d. M., Z. 1375, wird die Engagirung der Freiwilligen zu dem k. k. 7. Jäger-Bataillone bei dem hiesigen Depot-Detachement stattfinden.

Die Eintretenden erhalten ein Handgeld von 10 Gulden, ausgedienten Soldaten aber, welche sich aufs Neue assentiren lassen, wird ein höheres Handgeld von 20 fl. verabsolgt.

Individuen, welche insbesondere der deutschen und frainischen Sprache mächtig sind, können überdieß bei entsprechender Verwendung, laut Zusicherung des obgedachten k. k. Bataillons-Kommando's, auf ein gutes Avancement hoffen.

Hievon werden alle im wehrfähigen Alter, vom vollendeten fünfzehnten bis zum sechsunddreißigsten Lebensjahre stehenden Inländer mit dem Beifügen verständiget, daß sie sich Behufs ihrer Assentirung vorläufig beim gefertigten Magistrat zu melden haben werden.

Männern, welche bereits bei dem k. k. Militär gedient haben, wird noch mit 40 Jahren der Wiedereintritt in das Heer gestattet.

Stadtmagistrat Laibach am 15. September 1860.

3. 329. a (1)

K u n d m a c h u n g.

Das hohe Armees-Ober-Kommando hat die Sicherstellung des für die Armee sich ergebenden Bedarfes an Egalisirungstüchern mittelst Offert-Ausschreibung angeordnet.

Es kann entweder für das Solarjahr 1861 allein, oder für mehrere Jahre, vom 1. Jänner angefangen, offerirt werden.

Der jährliche beiläufige Gesamtbedarf an Egalisirungstüchern besteht in 130.000 Ellen, doch kann auch weniger in Bestellung gebracht werden.

Ein über dieses Lieferungs-Quantum steigendes extraordinäres Erforderniß an Egalisirungstüchern wird entweder dem Kontrahenten des ordinären Bedarfes-Quantums mit Rücksicht auf dessen Leistungsfähigkeit und die Billigkeit der von ihm geforderten Preise im Wege des besondern Uebereinkommens überlassen, oder bei Nichtzustandekommen eines solchen Uebereinkommens in Folge eingeleiteter Offert-Ausschreibung bedekt.

Welche Gattungen von Egalisirungstüchern zu liefern sind, ist aus dem weiter unten folgende Offert-Formulare zu entnehmen.

Das in jeder Farbgestaltung zu liefernde Quantum wird durch besondere Bestellung während der Kontrakt-Periode bestimmt, wobei bemerkt wird, daß man den Kontrahenten Behufs der Werwerthung der erhoben in der Farbe gänzlich misrathenen Tücher lichter Nuance, durch Zuweisung entsprechender Quantitäten dunkler Nuance, dann schwarzen Tücher, die thynliche Erleichterung gewähren wird.

Differenten, welche bei entsprechenden Preisen auf mehrere Jahre offeriren, erhalten den Vorzug.

Die Lieferungsbedingungen sind folgende:
Im Allgemeinen müssen sämtliche Egalisirungstücher nach den vom hohen Armees-Ober-Kommando genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Kommissionen zur Einsicht bereit liegen und als das Minimum der Qualität-mäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden.

Die Egalisirungstücher, welche in der Qualität den Monturstüchern mindestens gleich sein müssen, und durchschnittlich wie diese zu 20 Ellen pr Stück gerechnet werden, sind schwebungsfrei $\frac{1}{2}$ Wiener Ellen breit, im Tuch gefärbt und sowie alle Tücher appretirt einzuliefern.

Aus den Offert-Formulare ist ersichtlich, in welchen Farben auf Begehren auch $1\frac{1}{16}$ Ellen breite Tücher zu liefern sind.

Sie müssen ganz rein und echtfärbig sein, und dürfen, mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen noch schmutzen und die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen. Sie werden, wie alle Tücher, bei der Ablieferung stückweise gewogen.

Das Minimalgewicht für ein Stück von 20 Ellen mit $\frac{1}{2}$ Zoll breiten Seiten- und Quer-

leisten beträgt $16\frac{1}{2}$ Pfund, mit 1 Zoll breiten Seiten- und Querleisten aber $17\frac{1}{2}$ Pfund; wovon für $\frac{1}{2}$ Zoll breite Leisten $\frac{1}{2}$ Pfund und für 1 Zoll breite Leisten $1\frac{1}{4}$ Pfund entfallen.

Das Maximalgewicht für ein Stück Tuch mit $\frac{1}{2}$ Zoll breiten Leisten besteht in $18\frac{3}{4}$ Pfund und mit 1 Zoll breiten Leisten in $9\frac{3}{4}$ Pfund.

Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne Vergütung des Mehrgewichts angenommen, wenn sie nebst den höhern Gewichte doch vollkommen qualitätmäßig und nicht von zu groben Wolle erzeugt sind.

2. Die in Bestellung gebrachten Farbgestaltungen müssen in der Regel längstens binnen drei Monaten nach der Bestellung eingeliefert werden, und es hat bei bloß 1-jähriger Kontraktdauer die Lieferung des ganzen, für des Jahr in Bestellung gebrachten Quantums mit Ende Dezember 1861 beendigt zu sein.

Den Lieferungstermin für Farbgestaltungen, deren Abstattung als besonders dringend bezeichnet wird, bestimmt die übernehmende Monturs-Kommission mit Rücksicht auf die Verhältnisse im Einvernehmen mit den Kontrahenten.

Bei mehrjähriger Lieferungsdauer gilt der letzte Dezember des betreffenden Jahres als Endtermin der Einlieferung.

3. Anbote bloß auf eine oder die andere Farbe werden nicht berücksichtigt, sondern es muß auf alle Farbgestaltungen und den ganzen Bedarf angeboten werden.

Die Preise sind bloß auf den Färberlohn zu stellen, da für das Tuch selbst der von Jahr zu Jahr bestimmt werdende Grundpreis des $\frac{1}{4}$ resp. $1\frac{1}{16}$ Ellen breiten weißen Tuches bezahlt werden wird.

Der Differenz muß übrigens die per Elle geforderten Farbpreise in österreichischer Währung, Bankvaluta, in Ziffern und Buchstaben deutlich angeben, und im Falle er für ein oder mehrere Jahre zugleich anbieten, und bei mehrjähriger Kontraktdauer sich zu einem Preisnachlasse verstehen wollte, die hiernach entfallenden mindern Preise bei jeder Farbgestaltung genau und vollständig ebenfalls in Ziffern und Buchstaben ansetzen.

In dem Offerte ist überdieß auszusprechen, in welche von den beiden Monturs-Kommissionen zu Stockerau oder Brunn geliefert werden will.

4. Für die Zuhaltung ist ein Neugeld (Badium) von 20.000 fl. öst. W. für ein Jahr, und für mehrere Jahre der entsprechende mehrfache Betrag, d. i. 5% des beiläufigen Lieferungswerthes, entweder an eine Monturs-Kommission, oder an eine Kriegskassa, mit Ausnahme jener in Wien zu erlegen, und der drüben erhaltene Depositenchein abgefordert von dem Lieferungs-offerte unter einem eigenen Umschlage einzusenden, da das erstere bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage versiegelt liegen bleibt, wogegen die Badien sogleich der einseitigen Amtshandlung unterzogen werden müssen.

Die Neugelder können im Baren oder in österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe, in Realhypotheken oder in Guldsteuern geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von der Finanzprokurator anerkannt und bestätigt ist.

5. Die Offerte müssen versiegelt sammt den Depositencheinen über das Badium gleichzeitig, jedoch wie gesagt, jedes für sich, entweder an das hohe Armees-Ober-Kommando bis 15. November 1860 längstens 12 Uhr Mittags, oder an das Landes-General-Kommando bis 5. November 1860 eingesendet werden, und es blei-

ben die Differenzen für die Zubaltung ihrer Anbote bis 15. Dezember 1860 in der Art verbindlich, daß es dem Armeo-Oberkommando frei gestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen oder nicht, und auf den Fall, wenn ein Different der Lieferungsbe- willigung sich nicht fügen wollte, sein Badium als dem Aerar verfallen einzuziehen.

Die Badien derjenigen Differenzen, denen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungskautio liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschristmäßig geprüfte und bestätigte Kautions-Instrumente ausgetauscht werden, jene Differenzen aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositencheine zurück, um gegen Abgabe derselben die Badien zurück erheben zu können.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß dem Kontrahenten für eine mehrjährige Kontraktsdauer, nach Ablauf eines jeden Kontraktjahres und Erfüllung seiner Verbindlichkeit, der entsprechende Kautionsbetrag auf Verlangen zurückerfolgt wird.

6. Weiter haben zu Folge a. h. Entschlie- sung vom 23. Oktober 1855 die Konkurrenten mit ihren Offerten ein stempelfreies Zertifikat beizubringen, durch welches sie von der Han- dels- und Gewerbekammer befähigt erklärt wer- den, die zur Lieferung angebotene Menge in den festgesetzten Terminen verlässlich abzustatten.

Jedes mit einem solchen Leistungsfähigkeits- Zertifikate nicht versehene Offert, selbst wenn die angebotenen Preise und sonstigen Bedin- gungen für das Aerar günstig wären, bleibt unberücksichtigt.

7. Die Form, in der die Offerte zu ver- fassen sind, zeigt den Anschluß, nur müssen sie mit einem 36 kr. Stempel versehen sein, und wie gesagt, unter besonderem Couvert, da sie kommissionell eröffnet werden, mit dem gesondert couvertirten Depositenchein eingereicht werden.

8. Offerte mit andern als den hier aufge- stellt-n Bedingungen bleiben unberücksichtigt, und es wird das Verhältniß des geforderten Preises zu den Preisen der Gesamtkonkurrenz nicht der alleinige Maßstab für die Theilung sein, sondern es werden bei dieser auch die Lei- stungsfähigkeit des Differenten, insbesondere aber seine Verdienste durch bisherige qualitätsmäßige und rechtzeitig abgestattete Lieferungen, so wie seine Solidität und Verlässlichkeit in Betracht gezogen werden.

Nachtrags-Offerte, so wie alle nach Ablauf des Einreichungstermines einlangenden Offerte werden zurückgewiesen.

9. Die übrigen Kontraksbedingungen sind im Wesentlichen folgende:

- a. Die bei den Monturs-Kommissionen erliegenden gesiegelten Muster, werden bei der Ueber- nahme als Basis angenommen.
- b. Alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Sorten müssen binnen 1 Monat, vom Tage des erlittenen Ausschusses gerechnet, ersetzt werden, wogegen für die übernommenen Stücke die Zahlung bei der betreffenden Monturs- kommissionskassa geleistet, oder auf Verlan- gen bei der nächsten Kriegskassa angewiesen wird. Bei dringenden Bestellungen ist der Ersatz für den Ausschuss in den von der über- nehmenden Monturs-Kommission einvernehm- lich mit dem Lieferanten zu bestimmenden Terminen einzuliefern.
- c. Nach Ablauf der Lieferungs- oder Ersatzfrist bleibt es dem Aerar unbenommen, den Rück- stand auch gar nicht, oder gegen einen Pönal- abzug von 15 % anzunehmen.
- d. Auch steht dem Aerar das Recht zu, den Lie- ferungsrückstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, wo er zu bekommen ist, um den gangbaren, wenn auch höhern Preis anzu- kaufen, und die Kostendifferenz von demsel- ben einzuholen.
- e. Die erlegte Kautio wird, wenn der Liefe- rant nach Punkt c und d kontraktbrüchig wird, und seine Verbindlichkeit nicht zur ge- hörigen Zeit oder unvollständig erfüllt, vom Aerar eingezogen.

f. Glaubt der Kontrahent sich in seinen, aus dem Kontrakte entspringenden Ansprüchen ge- kränkt, so steht ihm der Rechtsweg offen, in welchem Falle er sich der Gerichtsbarkeit des Militär-Landesgerichtes zu unterwerfen hat.

g. Stirbt der Kontrahent, oder wird er zur Verwaltung seines Vermögens vor Ablauf des Lieferungsgeschäftes unfähig, so treten seine Erben, oder gesetzlichen Vertreter in die Verpflichtung zur Ausführung des Vertrages, wenn nicht das Aerar in diesen Fällen den Kontrakt auflöst; endlich hat

h. der Kontrahent von den gleichlautenden drei Kontrakten Ein Pare auf seine Kosten mit dem klassenmäßigen Stempel versehen zu lassen.

Vom k. k. Landes-General-Kommando in Udine am 15. September 1860.

Offert-Formular.

36 kr. Stempel.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in . . . Bezirk, Kreis oder Komitat, Provinz, erkläre hiemit in Folge geschehener Ausschreibung die Lieferung nachstehender Farbtücher, nach den hier beigefügten Farbpreisen, und zwar für die Wiener Elle

schwarzes	1/10	fl. kr. Sage: . .
"	1/10	" " "
scharlachrothes	1/10	" " "
"	1/10	" " "
dunkelrothes	1/10	" " "
kirsch: "	1/10	" " "
"	1/10	" " "
rosen: "	1/10	" " "
krebs: "	1/10	" " "
blau: "	1/10	" " "
grapp: "	1/10	" " "
"	1/10	" " "
kaisergelbes	1/10	" " "
schwefelgelbes	1/10	" " "
orange: "	1/10	" " "
lichtblaues	1/10	" " "
himmelblaues	1/10	" " "
dunkel: "	1/10	" " "
dunkelgrünes	1/10	" " "
gras: "	1/10	" " "
"	1/10	" " "
apfel: "	1/10	" " "
papageigrünes	1/10	" " "
meer: "	1/10	" " "
stahl: "	1/10	" " "
dunkelbraunes	1/10	" " "
roth: "	1/10	" " "

Stück im Schwendungspreis appretiertes, gefärbtes Egalisirungstuch Wiener Ellen breites

in österr. Währung, Bank-Waluta an die Mon- turs-Kommission in . . . nach den mir wohl- bekannten Mustern und unter genauer Zubal- tung der mit der Kundmachung ausgeschrie- benen Bedingungen und aller sonstigen, für sol- che Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Kon- trahirungs-Vorschriften auf ein Jahr oder . . . Jahre unternehmen zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Badium von . . . Gulden gemäß der Kundmachung hafte.

Das von der Handels- und Gewerbekam- mer ausgefertigte Leistungsfähigkeits- Zeugniß liegt hier bei.

Gezeichnet zu . . . den . . . ten . . . 1860.

N. N. Unterschrift des Differenten sammt Angabe des Gewerbes.

Couvert-Formular über das Offert.

An ein hohes Armeo-Ober-Kommando (oder Landes-General-Kommando) zu . . .

N. N. offerirt Egalisirungstücher.

Ueber den Depositenchein.

An ein hohes Armeo-Ober-Kommando (oder Landes-General-Kommando) zu . . .

Depositenchein über . . . fl. . . . kr. zu dem Offerte des N. N. vom . . . ten . . . 1860 für Egalisirungstuch-Lieferung.

3. 322. a (2) Nr. 2116.

Kundmachung

Von dem k. k. Bezirksamte Gurkfeld wird hiemit bekannt gemacht: Es sei Behufs der Hinklangabe des in Folge hohen k. k. Landes- regierungs-Erlasses vom 7. Juni d. J., S. 134, durchzuführenden Baues eines neuen Schulhau-

ses in Haselbach, für welchen die Gesamtauf- wandsumme an Meisterschaften, Materialien, Hand- und Zugarbeiten auf 8179 fl. 48 kr. öst. W. adjustirt wurde, die Minuendolizitation auf den 28. September d. J. Vormittags 9 Uhr in der Amtskanzlei angeordnet werden.

Wozu Unternehmungslustige mit dem Bei- sache eingeladen werden, daß der Bauplan, der summarische Kostenvoranschlag und die Lizita- tionsbedingnisse täglich hieramts eingesehen wer- den können, daß es übrigens denjenigen, welche bei der öffentlichen Lizitation aus was immer für einer Ursache zu erscheinen verhindert sind, gestattet ist, vor und bis zur Eröffnung der öffentlichen Lizitationsverhandlung an das Be- zirksamt gehörig versiegelte, mit dem geschnä- bigen Stempel versehene Offerte portofrei ein- zusenden.

In einem solchen Offerte muß der Vor- und Zuname, der Wohnort und Charakter des Differenten, sowie die angebotene Summe mit Zahlen und Buchstaben deutlich geschrieben, dann die Kautio pr. 800 fl. öst. W. im Baren oder in Obligationen nach dem börsenmäßigen Kurse des Tages der Lizitationsverhandlung beigegeben, und ausdrücklich erklärt werden, daß der Unternehmer sich den der Lizitationsverhand- lung zum Grunde liegenden allgemeinen und speziellen Baubedingnissen ohne Vorbehalt un- terwerfe.

K. k. Bezirksamt Gurkfeld am 14. Septem- ber 1860.

3. 325. a (2) Nr. 1906.

Kundmachung.

In Folge hoher Landesregierungs-Ermäch- tigung vom 12. d. M., S. 14136, kommen bei diesem Bezirksamte vom 1. November d. J. an, zwei Bezirksstraßen-Gurkfelderstellen, die eine mit dem Sit in Mullaun und die andere mit dem Sit in Radokendorf mit einer jährlichen Löhnung von 150 fl. öst. W. aus der Bezirkskassa zu besetzen. Bewerber um einen dieser beiden Dienstplätze haben ihre, ins- besondere mit den erforderlichen Nachweisungen über vertrauenswürdiges Wohlverhalten, physische und sonstige Eignung zu diesem Dienste beleg- ten Gesuche bis längstens 15. Oktober d. J., wo thunlich persönlich, hieramts einzu- bringen.

K. k. Bezirksamt Sittich am 18. Sep- tember 1860.

3. 1690. (1) Nr. 2625.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Radmannsdorf, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Josef Peritsch von Laufen und dessen gleichfalls unbekanntem Erben und Rechtsnachfolgern hiemit erinnert:

Es haben die Eheleute Matthäus und Mariana Novak von Laufen wider dieselben die Klage auf Verjähr- und Erlöschenklärung des auf ihrer zu Laufen Haus-Nr. 31 liegenden, im Grundbuche der vormaligen Pfarrkirchengalt Laufen sub Urb. Nr. 20 vorkommenden Realität, zu Gunsten des Josef Peritsch seit 18. Jänner 1826 intabulirt habenden Schul- scheines vdo. 4. Oktober 1823 pr. 100 fl. und 5% Zinsen, sub praes. 31. Juli 1860, S. 2625, hieramts ein- gebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagatzung auf den 30. Oktober l. J. Vormittags 9 Uhr mit dem Anhange bis S. 29 a. S. D. bestimmt, und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufen- haltes Herr Anton Freimittl von Radmannsdorf als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigenfalls diese Nichtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

K. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, am 20. August 1860.

3. 1683. (2) Nr. 13108.

E d i k t.

Das k. k. Landesgericht hat mit Verordnung vom 1. d. M., Nr. 3484, wider Gertraud Schübel von Rudnik wegen Blödsinnes die Kuratel zu verhan- gen befunden, und es wurde derselben unter Einem deren Vater Johann Schübel von Rudnik als Kurator bestellt.

K. k. k. d. deleg. Bezirksgericht Laibach am 11. September 1860.